

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 55 (1984)
Heft: 9

Rubrik: Grenzen der Demokratie im Heimalltag?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grenzen der Demokratie im Heimaltag?

Unter dem Titel «Demokratische Verantwortung im Heim» führte der VSA Ende August 1983 im Schloss Hünigen eine Arbeitstagung durch, die bei den Teilnehmern tiefe, bleibende Eindrücke hinterliess und die auf vielseitigen Wunsch Mitte März 1984 im Franziskushaus Dulliken wiederholt wurde. Die von Dr. Imelda Abbt und Prof. Dr. Ernst Kilgus geleitete Wiederholung war den Heimleuten aller Heime zugänglich und wurde im Hinblick auf ein neues Kursprojekt für das kommende Jahr auch von zahlreichen Mitgliedern des Zentralvorstandes besucht. Umrahmt von den Grundsatzreferaten zu Beginn (Kilgus) und zum Abschluss (Abbt), standen die Erfahrungsberichte der Praktiker im Zentrum: Hanspeter Heer, Dr. Fred Hirner und Martin Meier sprachen zum Thema «Gelebte Demokratie im Heim?» Mit freundlicher Erlaubnis der Referenten werden in diesem Heft die Vortragstexte von Ernst Kilgus und Imelda Abbt den Lesern vorgelegt. Der Abdruck der Erfahrungsberichte wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Demokratie und Verantwortung in Gesellschaft und Wirtschaft

Von Prof. Dr. Ernst Kilgus, Universität Zürich

Es ist mir eine grosse Freude, im Rahmen dieser Arbeitstagung über ein so anspruchsvolles Thema sprechen zu dürfen. Die Tagungen des VSA sind bekannt für die Reichweite der gewählten Thematik. Ich konnte dies als Referent ein erstes Mal an der Jahresversammlung 1981 erfahren, als die Begriffe der Macht und des Neides im Zentrum der Überlegungen standen. Im Juni 1983 haben Sie sich, wie mir bekannt ist, im Rahmen des «Einsiedler Forums» mit dem Thema «Ehrfurcht vor allem Leben» auseinandergesetzt. Jetzt stehen zwei neue und sehr komplexe Begriffe im Mittelpunkt der Beratungen: die Begriffe der «Demokratie» und der «Verantwortung». Die Tagungsleitung hat mir dabei die Aufgabe zugewiesen, im Rahmen eines Eintretensreferates die beiden Schlüsselbegriffe vorzustellen, um auf diese Weise erste Impulse für den Dialog in den Arbeitsgruppen zu vermitteln.

Demokratie und Verantwortung – zwei Populärbegriffe

Auf den ersten Blick scheint dieser Auftrag keine nennenswerten Probleme zu bieten, weil im Alltag jedermann die Begriffe der Demokratie und der Verantwortung laufend verwendet, im *gesellschaftlichen* und hier natürlich insbesondere im *politischen* Leben, dann vor allem aber auch in der *wirtschaftlichen* Praxis: es soll überall, wo Menschen zusammenwirken, «demokratisch» zu und her gehen, ähnlich wie an einer Landsgemeinde, die weitgehend als Modell vollkommener Demokratie betrachtet wird. Der Begriff der Verantwortung ist nicht minder populär, wie dies das regelmässige Studium der Tagespresse beweist: die Uhrenindustrie, so ist etwa zu lesen, befinde sich in einer Krise, weil sich die leitenden Führungsgremien ihrer Verantwortung während langer Zeit nicht bewusst gewesen seien. Die Entlassung von Arbeitern in einer Aufzügefabrik sei unverantwortlich. Die Demokratie als Staatsform sei nicht lebensfähig, wenn die Parteien und Behörden nicht willens seien, Verantwortung zu tragen. Der Katalog von Beispielen und Redeweisen liesse sich beliebig fortführen.

Zwei Populärbegriffe also, die jedermann kennt und verwendet. Was läge somit näher als die Forderung, auch ein Heim solle nach demokratischen Spielregeln geleitet werden, und die dort lebenden Menschen und Menschengruppen, Führungsgremien und Instanzen aller Art, hätten dabei *demokratische Verantwortung* zu tragen. Niemand möchte undemokratisch sein, sich dem Vorwurf aussetzen, er denke und handle gegen die Grundprinzipien der Demokratie, zum Beispiel im betrieblichen Alltag eines Heimes. Und schon gar nicht würde sich jemand der Untugend rühmen, seine Überlegungen und Entscheidungen wären nicht von Verantwortung und von Verantwortungsbewusstsein für die zu verfolgenden Ziele getragen. Was also, so müssen wir doch fragen, gibt es da angesichts der Popularität der beiden Begriffe und bei der offenbaren Eindeutigkeit ihres Inhaltes noch zu diskutieren?

Wie meistens bei solchen Populärbegriffen wird man sich ihrer wahren Bedeutung erst bewusst, wenn wir die Ebenen des Gebrauchs von Schlagworten verlassen und uns mit der Frage nach der praktischen Handhabung auseinandersetzen. Es ist leicht, an einer August-Rede von demokratischer Verantwortung des Bürgers zu sprechen oder diese in einer parlamentarischen Diskussion zum neuen Eherecht von Demokratie und Verantwortung in der familiären Gemeinschaft anzuführen. Es ist aber schwierig, für die konkrete Anwendung dieser Prinzipien im Alltag Regeln zu entwickeln, für das Demokratieverständnis zwischen den Ehegatten etwa, zur Verantwortung der Eltern für die Kinder und letztlich zur Verantwortlichkeit für die Familie als Ganzes.

Lassen Sie mich in der Folge diesen Problemen der praktischen Handhabung etwas nachgehen in einem Referat, welches, allein schon der Grösse des Themas wegen subjektive Züge tragen wird: es muss subjektiv sein, weil ja nicht von allem und jedem, wo Demokratie und Verantwortung in Gesellschaft und Wirtschaft eine Rolle spielen, gesprochen werden kann, zwangsläufig also nur eine Auswahl von Beispielen in Frage kommt. Es wird vor allem

deshalb subjektiv sein, weil diese beiden Begriffe, so wissenschaftlich sie auch dargestellt sein mögen, letztlich doch immer einer Wertung bedürfen. Absolute und zeitlos gültige Werte und so auch Bewertungen gibt es auf diesem Gebiet nicht. Wer von Werturteilen spricht, kommt nicht umhin, seine eigene Erlebniswelt und so seine persönlichen Erfahrungen mit ins Spiel zu bringen. Die Akzentsetzung ist demzufolge stets eine subjektive. Die Objektivität eines solchen Referates muss wohl darin bestehen, die eigenen Wertungen als solche deutlich zu umschreiben und sie als *eine* Meinung, aber nur als eine unter vielen Meinungen, in einen Dialog einfließen zu lassen. In diesem Sinne wollen Sie die weiteren Ausführungen verstehen.

Demokratie und Verantwortung im Staat

Lassen Sie mich mit einigen Überlegungen zur Handhabung von Demokratie und Verantwortung im Staat fortfahren. Zuerst vom Staat und über den Staat zu reden, ist in unserem Lande wohl das Naheliegendste; denn – gemäss Auffassung vieler unserer Landsleute – sind wir Schweizer ganz besonders dazu berufen, über die Demokratie und über die Verantwortung des Bürgers in der Demokratie nachzudenken. Mag dies auch etwas überheblich klingen, so gibt es dafür immerhin eine einfache und *historische* Begründung.

Dietrich Schindler, der Zürcher Ordinarius für Völkerrecht, Europarecht, Staats- und Verwaltungsrecht, gibt sie indirekt, aber doch sehr deutlich, wenn er im «Zürcher Bürger- und Heimatbuch» schreibt, die Schweiz nenne sich «mit Stolz die älteste Demokratie der Welt»¹. Tatsächlich bestand während Jahrhunderten in der ganzen Welt keine einzige Demokratie ausserhalb der Schweiz. Wirkliche Demokratien waren allerdings nur die Landsgemeindekantone, während die Städte durch Räte regiert wurden, die von Zünften – so in Zürich – oder Patriziaten – beispielsweise in Bern – gebildet waren. Durch die Ablehnung jeder Alleinherrschaft unterschieden sich indessen auch die schweizerischen Städte von jenen ausländischer Staaten, wussten sie sich doch mit den Länderkantonen stets verbunden.

Erst im 19. Jahrhundert griff die Demokratie auch auf andere Staaten über. Die Französische Revolution von 1789 brachte ihr in Europa einen ersten Auftrieb, der zunächst indessen, vor allem in der napoleonischen Zeit, von kurzer Dauer war. Noch 1870, bei Beginn des Deutsch/Französischen Krieges, war die Schweiz in Europa die einzige Demokratie, rings umgeben von Monarchien. Mit der endgültigen Abkehr Frankreichs von der Monarchie im Jahre 1871 hob in Europa jene allgemeine Entwicklung zur Demokratie an, die seither alle Staaten erfasst hat. Heute ist die Demokratie in der ganzen Welt verbreitet und an sich kein besonderes Kennzeichen der Schweiz mehr. Der demokratische Geist aber ist in unserem Land dank seiner langen Tradition bis zum heutigen Tage noch weit tiefer verwurzelt als in den meisten übrigen Staaten der Welt, und die Schweiz ist in verschiedener Hinsicht auch heute noch demokratischer gestaltet als alle übrigen Nationen, ganz abgesehen von jenen, die sich offiziell zwar Demokratie oder Republik

oder Demokratische Republik nenne, echte Wahlen und den Pluralismus der öffentlichen Meinung aber nicht dulden. Die Vorstellungen «einer Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk» und die Auffassung, die Staatsgewalt habe vom *Volk als Souverän* auszugehen, die Volksherrschaft, eben die Demokratie, sei demzufolge zu institutionalisieren, weichen voneinander ab, in der Schweiz stellen sie aber zweifellos noch immer die zentralen und tragenden Elemente unserer Staatsidee dar. Typisch und einzigartig für die schweizerische Demokratie ist denn auch der ausserordentliche Umfang der *Volksrechte*. Darauf werde ich später zurückkommen. Vorher möchte ich Sie zu einem Blick zurück in die abendländische Geschichte einladen und an einige Tatsachen erinnern, die wir – trotz unserer humanistischen Tradition – gerne übersehen.

Ein Blick zurück in die Geschichte

Ich denke an das Faktum, dass die Träger unserer abendländischen Kultur, die Griechen und später auch die Römer, die Demokratie als Staatsform weitgehend *ablehnten*. Platon (427 bis 347 v. Chr.), der Schüler des grossen Sokrates (470 bis 399 v. Chr.), hat in seinem utopischen Staat zwischen dem erwerbenden Stand, dem Kriegerstand und den sogenannten Wächtern unterschieden, jenen Wächtern, welche aus dem Kriegerstand durch Bewährung auserlesen wurden und denen allein die politische Macht, das Herrschen, zukam, eine Macht übrigens, die innerhalb dieser Minderheit vererbbar war. Sie, diese Wächter, sollten, in der Ideenschau lebend, den Staat, den Platon als ein Erziehungssystem grössten Stils betrachtete, regieren. Die Herrscher, so meinte er, müssten Philosophen sein, weil nur sie für die Aufrechterhaltung eines «gerechten Staates» sorgen könnten. Auch das Denken des Sokrates bezog sich in erster Linie auf das sittliche und gerechte Handeln: aus einsichtigem philosophischen Denken gehe rechtes Handeln notwendigerweise hervor. Das Sittliche wird bei ihm über die objektiven Ordnungen von Staat und Religion gestellt, so auch über die Gesetze. Für diese Meinung hat er später mit dem Tod bezahlt. Anders bei Platon: seinem ersten utopischen Staatsentwurf, der Politeia, liess er später das Alterswerk «Die Gesetze» folgen, in welchem er anstelle der Philosophen-Könige die Idee der gesetzlichen Ordnung treten lässt.

In der Politik des *Aristoteles* (389 bis 322 v. Chr.), dem Schüler des Platon, finden sich ähnliche Überlegungen. Seine Philosophie ist für das Abendland die einflussreichste aller Zeiten gewesen. Er begründete die Logik, beherrschte auch die wissenschaftliche Forschung seiner Zeit und schuf mit seiner Sittlichkeitslehre, die er auf Sokrates aufbaute, eine Jahrhunderte überdauernde Tugendlehre, welche in seine Staatslehre ausmündete: er anerkennt *drei gute* Regierungsformen: die Monarchie, also das Königtum, die Aristokratie im Sinne der «Herrschaft der tugendhaften Männer, also der Besten» und die Politie, eine Art konstitutioneller Regierung als Mischung aus Oligarchie und Demokratie. Gleichzeitig lehnt er *drei schlechte* Regierungsformen ab: die Tyrannis, die Oligarchie als Herrschaft der Reichen und die Demokratie. Die Demokratie, so meinte er, beruhe auf der Überzeugung, dass Menschen, die gleichermassen frei sind, in jeder Beziehung gleichberechtigt sein sollten. Die Möglichkeit, eine solche Idee praktisch zu realisieren, sehe er allerdings nicht.

¹ Erziehungsdirektion des Kantons Zürich: Zürcher Bürger- und Heimatbuch, 7. Auflage, Zürich 1962, S.101.

30./31. Oktober 1984

Verantwortung – eine Zwischenmenschliche Aufgabe

Weiterbildungskurs des Schweizerischen Vereins diplomierter Hausbeam-
tinnen (SVDH) in der Paulus-Akademie, Zürich

Tagungsleitung: Frau Dr. Imelda Abbt, VSA

Programm:

Dienstag, 30. Oktober

- 10.00 Uhr Einstiegsdebatte zum Thema
- 11.00 Uhr Referat: «Zwischenmenschlichkeit –
eine Berufung»
- 14.00 Uhr Referat: «Zwischenmenschlichkeit –
Selbstaufopferung, Selbstfindung?»
- 15.30 Uhr Vertiefung des Referats in Gruppen
- 16.30 Uhr Plenum
- 17.00 Uhr Ende des 1. Kurstages

Mittwoch, 31. Oktober

- 10.00 Uhr Referat: «Simone Weil 1909–1943
Eine mögliche Antwort in dieser Zeit»
Arbeit an Texten
- 15.00 Uhr Abschlussreferat: «Wort – Antwort –
Verantwortung unsere Lebensform»
- 16.00 Uhr Ende der Tagung

Die Teilnahme an beiden Kurstagen ist erwünscht, der Besuch eines einzelnen Tages ist jedoch möglich.

Kurskosten:	ganzer Kurs	pro Tag
VSA-Mitglieder und Mitarbeiterinnen aus VSA-Heimen	Fr. 110.–	Fr. 70.–
Nichtmitglieder	Fr. 130.–	Fr. 80.–

inbegriffen sind Mittagessen und Pausenkaffee

Unterkunft in der Paulus-Akademie separat, reservieren Sie sich das Zimmer direkt!

Anmeldetalon (Weiterbildungskurs SVDH, 30./31. 10. 84)

Name, Vorname _____

Betrieb _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Datum und Unterschrift _____

Mitgliedschaft VSA

Bitte bis **5. Oktober 1984** einsenden an:
Sekretariat des SVDH, Frau N. Cajacob, Bahnhofstrasse 10a, 7320 Sargans

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie die nötigen Unterlagen.

Erst im 16. Jahrhundert, bei den Humanisten *Erasmus von Rotterdam* (1465 bis 1536) und dessen Freund *Sir Thomas Morus* (1478 bis 1535), finden sich Ansätze zu einer repräsentativen Demokratie. Thomas Morus selbst war ja unter Heinrich dem Achten Sprecher des Parlamentes und später auch Lordkanzler. *Baruch de Spinoza* (1632 bis 1677) nannte die repräsentative Demokratie englischer Prägung hundert Jahre später «die natürlichste Staatsform». Im 18. Jahrhundert dann trat vor allem *Rousseau* (1712 bis 1778) in seinem «*Contrat social*» für die Demokratie ein und setzte an die Stelle des einst gepriesenen Naturmenschen den politisch mündigen Bürger, der durch willentliche Abtretung seiner Naturfreiheit an einen Kollektivwillen den idealen Staat schafft. Seine Gedanken und Schriften wirkten zündend für die Träger der Französischen Revolution. Der bekannte englische Philosoph *Bertrand Russell* (1872 bis 1970) bezeichnet in seinem Werk *Rousseaus «Contrat social»* als «die Bibel zur Französischen Revolution». Schon 14 Jahre vor Rousseau hat *Montesquieu* (1689 bis 1755) in seiner Arbeit «*De l'esprit des Lois*» die Prinzipien für eine politische Ordnung des Staates gelegt. Seine Auffassung von der Gewaltentrennung mit einer exekutiven, einer legislativen und einer judikativen Gewalt hat die Jahrhunderte überdauert und prägt denn auch den demokratischen Staat der Gegenwart. Damit sind wir wie-der in unsere heutige Zeit und die schweizerischen Verhältnisse zurückgekehrt.

Demokratische Rechte des Bürgers schaffen Verantwortung

Zur Diskussion stehen nun als nächstes die Rechte des Bürgers in unserem demokratischen System der Gewaltentrennung. Es lässt sich leicht nachweisen, dass der Bürger in keinem andern Staat der Welt über so zahlreiche politische Rechte verfügt wie in der Schweiz. Die Schweizer wählen nicht nur die Parlamente des Bundes und der Kantone, die kantonalen Regierungen und die wichtigsten Behörden der Bezirke und Gemeinden, sondern sie können auch zu zahllosen Sachfragen Stellung nehmen. Änderungen der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen sind dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Mit dem Initiativ- und dem Referendumsrecht sind zusätzliche Volksrechte garantiert. Trotz des heutigen Umfangs an Volksrechten wird aber wohl niemand die Meinung vertreten, die schweizerische Demokratie sei notwendigerweise und fast zwangsläufig die problemloseste aller

Demokratien. Die einen fordern einen weiteren Ausbau, andere melden aber schon heute ihre Besorgnis zur Funktionstüchtigkeit der Demokratie an. So hat der bekannte Basler Staatsrechtslehrer, Professor Kurt Eichenberger, in seiner Festrede zum St. Galler Hochschultag 1983, die dem Thema «Bürger – Staat – Demokratie» galt, die Meinung vertreten, die politischen Rechte des Bürgers seien «in ein rutschiges Terrain geraten». Der emanzipierte Bürger wolle nicht bloss über «generell-abstrakte Anordnungen des Staates», also über Änderungen im Verfassungs- und Gesetzesrecht entscheiden, sondern vermehrt bei handfesten Sachfragen mitsprechen. Eichenberger hat deshalb dargelegt, dass er die gezielte Einführung eines Verwaltungsreferendums, ja, die Schaffung einer Volksinitiative für besondere Verwaltungsakte zur Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Bürgers durchaus für einen gangbaren Weg halte. Er denke dabei insbesondere an Bau-, Verkehrs-, Umweltschutz- und Schulfragen auf der Ebene von Gemeinde und Kanton. Ein solch neuartiges Instrument wie die Verwaltungsinitiative könne aber auch auf Bundesebene zur Wirkung kommen.

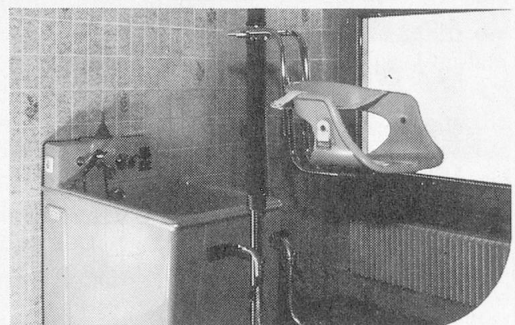
Andere, nicht minderbekannte Staatsrechtler haben sich demgegenüber zur Auffassung bekannt, dass es ein Irrtum wäre, zu glauben, die Demokratie sei um so besser, je umfangreicher die Volksrechte ausgestattet würden. Dabei handelt es sich meines Erachtens um ganz zentrale Gedanken, auf die wir im Verlaufe unserer Tagung möglicherweise noch mehrere Male zurückkommen müssen: die Demokratie, so wir hier ausgesagt, gewinnt also nicht, wenn man in bezug auf die Einräumung immer umfassenderer Mitwirkungsrechte weiterschreitet. Demokratie sei kein Mengenproblem. Tatsächlich lässt die Erfahrung vermuten, dass die stetig wachsende Zahl von Volksabstimmungen zu Sachfragen eher zur Gleichgültigkeit des Bürgers und zweifellos zum Rückgang der Stimmbeteiligung geführt hat. Die Qualität der Demokratie darf man offenbar nicht nur nach der Zahl von Volksabstimmungen bemessen, sondern nach dem lebendigen Anteil, den die Bürger an ihrem Staate und am öffentlichen Leben nehmen, am Ausmass also der praktischen und tatsächlichen Handhabung der *Verantwortung* als Bürger für das Staatsganze. Damit sind wir beim zweiten Schlüsselbegriff, jenem der «*Verantwortung*», angelangt. Betrachten wir beispielsweise die lamentablen Stimmbeteiligungsquoten in Bund, Kantonen und Gemeinden, so liegt der Schluss nahe, dass ein Grossteil der Bürger in der Demokratie die

Patienten-Bad

SAP 6/81

Das Patienten-Badesystem «Century» verlangt bei minimalem Platzbedarf von 1,9 x 2,5 m nur eine Pflegeperson zur Betreuung. Die Patienten freuen sich auf den

wohltuenden Badevorgang und das Pflegepersonal möchte dieses System nicht mehr missen. Verlangen auch Sie eine unverbindliche kostenlose Erprobung.



embru

Embru-Werke, Kranken- und Pflegemöbel, 8630 Rütli
Telefon 055/31 28 44

Embru bringt Komfort ins Heim

ihnen übertragene Verantwortung nicht wahrnimmt. Die Frage, ob der Stimmberechtigte in der Demokratie schweizerischer Prägung nicht überfordert sei, wird dabei immer wieder aufs neue gestellt. Die Überforderung bezieht sich auf mancherlei. In Frage gestellt wird bei vielen Abstimmungsvorlagen die *sachliche* Zuständigkeit des Bürgers, wenn ihn Vorlagen materiell überbeanspruchen. In Frage gestellt wird aber auch die *zeitliche* Belastung, die zur Gleichgültigkeit des Bürgers Anlass geben kann. Seit Jahren diskutiert wird des weitern die Form der *Meinungsbildung* im Staate, wobei Presse, Radio und Fernsehen in gleicher Weise im Schussfeld der Kritik stehen wie die Parteien, Verbände, Gewerkschaften, Vereine und letztlich sogar die Kirchen samt ihren Hilfswerken. Von ganz zentraler Bedeutung scheint mir der Vorwurf zu sein, es liege im Wesen jeder demokratischen Ordnung, dass sie zur vollkommenen *Mittelmässigkeit* neige, zur steten Anpassung an den Durchschnitt. Durchschnittsleistungen, man erkenne dies schon in den Schulen, würden zur Norm und so zur Tugend, zum Maßstab aller Dinge, und wehe allen, welche die Norm verletzen, die daraus ausbrechen, um sich zu profilieren. Diese Mentalität setze sich fort auch im politischen Leben, man erkenne dies am durchschnittlichen materiellen Gehalt von Motionen, Postulaten und Interpellationen recht deutlich.

Völlig verwirrend werden die Probleme rund um die Mittelmässigkeit zudem im Zusammenhang mit der Frage nach der *Verantwortung*, nach der *Verantwortlichkeit* auch im Sinne einer juristischen Forderung, ich meine die Haftung für Handlungen, welche die Sorgfaltspflicht verletzen und zu Schaden führen. Das Problem lässt sich am Beispiel der Behörden verdeutlichen: eine typische und wohl einzigartige Auswirkung des demokratischen Geistes ist die *kollegiale Organisation aller staatlichen Behörden*, angefangen beim Bundesrat und fortgeführt bei den kantonalen Regierungen und kommunalen Exekutiven wie Stadt- und Gemeinderäte. Im Kollegialsystem, so wird gesagt, komme die Abneigung des Schweizer gegen die Herrschaft von Einzelpersonen zum Ausdruck. Alle wichtigen Beschlüsse würden durch die Gesamtbehörden gefasst, wobei alle Mitglieder der Behörde gleichberechtigt beteiligt *sein*. *Staatliche Macht werde so auf möglichst viele Einzelpersonen verteilt, um jede Alleinherrschaft zu verunmöglichen*. Die Lösung, so meine ich, ist wahrscheinlich – nimmt man alles in allem – die einzig mögliche und sinnvolle, in Abwandlung eines berühmten Churchill-Wortes, «die am wenigsten schlechteste». Dennoch fragen wir uns oft, wer denn eigentlich im Staate die Verantwortung für einmal getroffene Entscheidungen trage, für unsere Aussenpolitik, für den stets defizitären Staatshaushalt, für die Ausrüstung unserer Armee, für den Bau von Atomkraftwerken, für die Zerstörung der Umwelt. Gremien sind es stets, indessen sind Gremien als Entscheidungsträger ihrem Wesen nach immer anonym, wechseln ihre Zusammensetzung, und so liegt die Verantwortung letztlich beim Staatsvolk selbst. Das Volk aber übernimmt nur bedingt ein kollektives Schuldbewusstsein, eine Haftung gibt es wohl kaum.

Wie wir noch sehen werden, haben die Demokratisierungsideen auch auf einzelwirtschaftliche Gebilde übergegriffen, auf die Familie oder auf Heime als Konsumeinzelwirtschaften genauso wie auf Erwerbseinzelwirtschaften wie Fabriken, Handelsbetriebe, Versicherungsgesellschaften und Banken. *Wo früher der Unternehmer plante und unter*

Risikobedingungen entschied, treffen heute Geschäftsleitungen, Verwaltungsräte und Manager, also wiederum Gremien, nach demokratischen Prinzipien ihre Entscheidungen. Wo früher ein Chefredaktor zusammen mit seinen Redaktoren eine Zeitung redigierte und dem Verlag gegenüber die Verantwortung trug, gibt es heute Redaktoren-Teams und darüber einen oder mehrere Herausgeber, die selber weder redaktionelle noch echte verlegerische Verantwortung tragen. Die Frage «Wer trägt die Verantwortung?» steht bei jedem «Unglück» zwangsläufig im Raum, handle es sich nun um den Kauf und Abdruck von Hitler-Tagebüchern oder um Giftfässer aus Seveso. Es ist wohl das ganz grosse Problem unserer Tage, dass sich die Gesellschaft in der modernen Demokratie anschiekt, die Verantwortung abzuschaffen.

Und doch ist, und das kann man nicht genug betonen, in keiner Staatsform die *Freiheit* des einzelnen in so hohem Masse verwirklicht wie in der Demokratie, wo der Bürger eben selbst an der Gestaltung seines Staates mitwirken kann. Das ist wohl das *Dilemma*, in welchem wir uns befinden: charakteristisches Kennzeichen unseres Staates ist die Freiheit, die Freiheit des Staates insgesamt wie auch die Freiheit des einzelnen Menschen im Staat. Der Bürger soll frei sein im Entscheid, ob er stimmen will oder nicht. Wenn Freiheit aber zu Gleichgültigkeit und zu einem Sich-Verstecken hinter Gremien führt, sind die Verantwortlichkeiten nicht mehr eindeutig geregelt. Vielleicht kommt der frühere Inlandredaktor des «Tages-Anzeigers», *Hans Tschäni*, in seinem neuesten Buch «Wer regiert die Schweiz?», das die Bestseller-Liste zielt, aufgrund solcher und ähnlicher Überlegungen zum Schluss: «Regiert wird die Schweiz heute unter entscheidender Mitwirkung der organisierten und privaten Interessen vom Elitekreis der bürgerlich dominierten Regierungskoalition – und nicht vom «Volk»².

Demokratie und Verantwortung in der Armee

Lassen Sie mich unser Problem von Demokratie und Verantwortung noch an einem andern Beispiel unseres gesellschaftlichen Lebens darstellen, am Beispiel der Armee. Das mag für die meisten erstaunlich anmuten, gilt doch die Armee als Inbegriff einer Institution, wo Autorität Gehorsam sowie stete Über- und Unterordnungsverhältnisse dominieren. Und dennoch finden sich im *Dienstreglement*³ einige interessante Hinweise, die unser Tagungsthema berühren:

Im militärischen Bereich entscheiden ganz grundsätzlich nicht Gremien, sondern Einzelpersonen, nämlich die Kommandanten aller Stufen, jeder im Rahmen seines Kompetenzbereiches. Ein autoritäres Konzept mit Über- und Unterordnungen, ganz ohne Zweifel. Im Dienstreglement finden sich aber doch einige Regelungen, die zumindest erstaunen. So ist in *DR 223, Abs. 7* zu lesen:

«Die Vorgesetzten bereiten ihre Entscheide – soweit es die Lage und Umstände gestatten – in enger Verbindung mit ihren direkt unterstellten Kommandanten vor, um auch deren Bedürfnisse in die eigenen Beurteilungen einbeziehen zu können.»

² *Tschäni, Hans*: Wer regiert die Schweiz? Der Einfluss von Lobby und Verbänden, Zürich 1983, S. 185.

³ Schweizerische Armee: Dienstreglement DR 80, Regl 51 2d, gültig ab 1. Januar 1980.

Hier wird also ein bedingtes *Mitwirkungsrecht* unterstellter Kommandanten verbrieft und auch zum Ausdruck gebracht, dass zwar der Entscheid bei einem einzelnen liegt, die Entscheidungsvorbereitung aber durchaus nach demokratischen Prinzipien erfolgen kann. Bei dieser Vorschrift handelt es sich keineswegs um eine Eintagsfliege, wie dies eine nächste Vorschrift deutlich beweist: So heisst es in *DR 210, Abs. 1*:

«Der Vorgesetzte erteilt Befehle erst, wenn er ihre Konsequenzen mit angemessener Gründlichkeit überlegt hat. Für diese Beurteilung kann er seine Unterstellten beiziehen. Den Entschluss jedoch fasst er allein und in eigener Verantwortung.»

Hier also gibt es kein sich Verstecken hinter einem Gremium, der Untergebene aber wird zum Berater seines Vorgesetzten. In gleiche Richtung weist die «Truppenführung» im Zusammenhang mit der Funktionsumschreibung für die Stäbe. «Der Führer», so heisst es, «braucht Gehilfen, die ihn in der Durchführung seiner zahlreichen Aufgaben beraten und unterstützen. Der Stab beschafft die für den Entschluss . . . notwendigen Unterlagen. Er plant . . ., entlastet . . . von allen Nebenaufgaben und überwacht den Vollzug der getroffenen Anordnungen. Die Führungsgelhilfen sind verpflichtet, ihre Auffassung offen zu vertreten. Ist jedoch der Entschluss des Führers gefasst, so setzen sie sich vorbehaltlos für dessen Verwirklichung ein»⁴.

Beim Anhören dieser Sätze wird sich zweifellos selbst der in militärischen Dingen Unvertraute der Versuchung nicht entziehen können, gewisse Parallelen zum zivilen Leben abzuleiten. Dies gilt auch für die folgenden Zitate zum Thema «Verantwortung».

In *DR 257, Abs. 4* ist zu lesen:

«Ausbildung und Erziehung sollen den einzelnen befähigen, seine Verantwortung zu erkennen und auch unter hoher seelischer und körperlicher Belastung, auf sich allein gestellt oder innerhalb eines Verbandes, seinen Auftrag zu erfüllen.»

Jeder einzelne soll also Verantwortung tragen, sie zu erkennen soll Ziel der Ausbildung und Erziehung sein. Dass diese persönliche und individuelle Verantwortung tatsächlich besteht, lässt sich unter anderem daran erkennen, dass der Unterstellte unter gewissen Bedingungen das Recht hat, Befehle zu verweigern. So heisst es in *DR 211, Abs. 4*:

«Er führt einen Befehl nicht aus, wenn er sich bewusst ist, dass dieser von ihm eine Tat verlangt, welche nach Gesetz oder Kriegsvölkerrecht als Verbrechen oder Vergehen gilt. Wirkt er an einer solchen Tat mit, so wird er zur Rechenschaft gezogen.»

Zur Rechenschaft ziehen heisst, Verantwortung haben und sie auch tragen, hier zum Beispiel eine Verantwortung zu tragen für die Einhaltung des geltenden Rechts. Wieviele Mitarbeiter in Betrieben aller Art führen Befehle aus, die Handlungen verlangen, welche unrechtmässig sind? Diese Frage steht im Raum, sie kann nicht beantwortet werden.

Schliesslich lehrt uns das Dienstreglement, dass Verantwortlichkeiten durch Delegationen von Aufgaben festgestellt werden können. *DR 292, Abs. 3* sagt:

⁴ Schweizerische Armee: Truppenführung TF 69, Regl 51.20d, gültig ab 10. April 1969.

«Für Kollektivwaffen, Kollektivmaterial und Fahrzeuge, für Anlagen und Einrichtungen kann der Einheitskommandant besondere Verantwortlichkeiten festlegen.»

Umgekehrt lassen sich Aufgaben delegieren, die Verantwortung aber verbleibt beim Vorgesetzten. Es heisst in *DR 292, Abs. 2*:

«Das von der Truppe gefasste, aber nicht ausgegebene Material wird unter der Verantwortung des Feldweibels von dazu kommandierten Unteroffizieren oder Soldaten verwaltet.»

Soviel zu unserem militärischen Exkurs. Er zeigt, dass Demokratisierung und Verantwortungsfragen selbst vor der Armee nicht Halt machen, und gleiches werden wir jetzt feststellen, wenn wir uns zum Abschluss eigentlichen betrieblichen Problemen zuwenden, die der Heimsituation wohl am nächsten stehen.

Demokratie und Verantwortung in der Unternehmung

Neben der Betriebswirtschaftslehre hat sich aber die *Rechtslehre* dieser betrieblichen Sachverhalte ebenfalls ganz intensiv angenommen und im Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung der verschiedenen Unternehmungsformen zwangsläufig zu Fragen der Willens- und Entscheidungsbildung und zur Verantwortlichkeit bei der Willensdurchsetzung Stellung beziehen müssen. Das Problem der demokratischen Verantwortung durchzieht so auf breiter Front das geltende *Handels- und Gesellschaftsrecht*. Am deutlichsten wird dabei die Haltung des Gesetzgebers bei den Vorschriften zur *Aktiengesellschaft* – der heute mit Abstand bedeutsamsten Unternehmungsrechtsform überhaupt – sichtbar. Am Beispiel der Aktiengesellschaft werde ich denn auch schwergewichtig die Meinung der Ökonomen und Juristen darstellen. Dies aus zwei Gründen: einmal, weil ich glaube, dass sich viele dieser Gedanken auf die Verhältnisse in einem Heim übertragen lassen, so wie sie für andere Unternehmungsrechtsformen weitreichende Gültigkeit besitzen; zum andern, weil das Aktienrecht gerade in diesen Wochen und Monaten einer umfassenden Revision unterzogen wird und dabei unter anderem die Vorschriften zur Verantwortlichkeit, zur Haftungsbeschränkung infolge Kompetenzdelegation, zur Geltendmachung des Schadenersatzes und zur Solidarität bzw. zum Rückgriff neu geprüft werden. Der Bundesrat hat in seiner «Botschaft über die Revision des Aktienrechts» vom 23. Februar 1983 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, wie er über diesen ganzen Komplex von Fragen denkt. Angesichts der Bedeutung und der Aktualität dieser qualitativ sehr hochstehenden bundesrätlichen Stellungnahme werde ich auf einige der darin angestellten Überlegungen im weiteren Verlauf meiner Ausführungen zurückkommen.

Zur Notwendigkeit der Führung durch Delegation von Kompetenzen

Zunächst seien mir aber noch einige Hinweise zur Notwendigkeit der Führung durch Delegation von Kompetenzen gestattet. Jeder Betrieb – handle es sich nun um eine erwerbstreibige und damit gewinnorientierte Aktiengesellschaft oder um eine gemeinnützige und soziale Institution, wie sie ein Heim darstellt – bedarf meines Erachtens zur

Fortbildungstagung 1984

des Schweizerischen Verbandes für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche SVE

6. bis 8. November 1984

Hotel Fürigen (ob Stansstad), 6362 Fürigen NW

Leitung: Dr. Peter Schmid, Heilpädagogisches Seminar Zürich

Thema: Über das Erzieherische

Ein Arbeitsseminar für Heimleiter, Heimlehrer und Erzieher über die zentrale Aufgabe des Erziehers im Heim.

Das Programm umfasst:

- Beiträge über das Erzieherische in seiner pädagogischen und philosophischen Bedeutung und aus der Sicht des Schriftstellers
- Gedanken und Gespräche über die erzieherische Haltung und das erzieherische Handeln
- Aspekte des Erzieherischen im Heimalltag

Die Tagung enthält Referate und Plenumsaussprachen sowie die Möglichkeit, in Arbeitsgruppen mitzuwirken. Die Teilnehmer haben auf dem Anmeldeformular anzugeben, ob sie sich fürs Plenum oder für eine Arbeitsgruppe entscheiden möchten. Fragen und Anregungen zu gewünschten Einzelthemen können vorgängig bis 10. Oktober 1984 an Prof. B. Krapf oder an den Tagungsleiter gesandt werden. Die Referenten gehen nach Möglichkeit in ihren Beiträgen auf die Anliegen ein.

Tagungsprogramm:

Dienstag, 6. November

14.00 Begrüssung und Kurseröffnung, allg. Informationen

14.15 Referat von Prof. Dr. Bruno Krapf, Zürich:

Die Kunst des Erziehens – und wenn ich kein Künstler bin?

15.00 Pause

15.30 **Gruppe A:** Plenumsarbeit mit Prof. Krapf: Diskussion, Aussprache und praktische Hinweise über Haltung und Handeln im Erziehungsalltag

17.30

Gruppe B: Verarbeitung des Vortragsthemas in kleinen Arbeitsgruppen anhand von Unterlagen

17.45 **Kurzfilm:** Wie bekommt man ein braves Kind?

Mittwoch, 7. November

08.30 **Gruppe A:** Podiumsgespräch zum ironisch-besinnlichen Kurzfilm über Erziehung. Fortsetzung der Plenumsaussprache vom Dienstag mit Dr. P. Schmid

Gruppe B: Aussprache über den Kurzfilm und die Themen des vorangegangenen Tages

9.45 Pause

10.30 **Dichterlesung** mit Franz Fassbind, Schriftsteller, Adliswil:

bis 12.00 Kurze Passagen aus seinen Werken, Bemerkungen über erzieherische Haltung, Erziehungsstile, Erziehungsmittel – über schwererziehbare Jugendliche und gesunde Lausbuben

mit anschliessendem Gespräch

17.30 Generalversammlung des SVE

Donnerstag, 8. November

9.00 Referat von Dr. Peter Schmid, Zürich:

Über das Erzieherische im menschlichen Zusammenleben

9.45 Pause

10.30 Referat von Frau Prof. Dr. Jeanne Hersch, Genf:

Rechtfertigung und Grundziele von Erziehung überhaupt

11.30 Schluss der Tagung

Anmeldeformulare sind zu beziehen bei
Frau Dagmar Schifferli, Geschäftsstelle SVE
c/o Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. 01 251 05 31

Anmeldeschluss 1. Oktober 1984

Kosten Fr. 50.– für SVE-Mitglieder, Fr. 60.– für Nicht-Mitglieder zuzüglich Kosten für Hotelunterkunft und Verpflegung

Bestätigung Es werden keine Anmeldebestätigungen verschickt. Ohne Gegenbericht gilt die Anmeldung als definitiv.

Zweckerreichung und zur Realisierung seiner *Ziele* sowie zur Durchsetzung seiner Pläne und Strategien einer sinnvollen, das heisst, eben einer zweck- und zielorientierten *Organisation*. Wie schon angedeutet, wird diese vom Gesetzgeber teilweise erzwungen (zumindest, was die groben Strukturen anbetrifft) und teilweise dem freien Willen der Betriebsführung und -leitung überlassen. Ganz typisch erkennen wir dies am Beispiel der Aktiengesellschaft, in verwandter Weise aber auch an jenem der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft. Im schweizerischen Recht begegnen wir dabei der alten Idee der Gewaltentrennung eines *Montesquieu* auf Schritt und Tritt. So schreibt der Gesetzgeber im Obligationenrecht für die Aktiengesellschaft als *Organe* zwingend vor: die Generalversammlung der Aktionäre als Legislative, den Verwaltungsrat als Führungsorgan und Exekutive sowie die Kontrollstelle als Aufsichts- und Prüforgan. Alle diese Gremien sind einer *Organhaftung* unterworfen; diese wiederum kann nur spielen, wenn klare Verantwortlichkeiten bestehen. Die Regelung mit Generalversammlung, Verwaltungsrat und Kontrollstelle wird in der Praxis nun noch dadurch erschwert, als über diese gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus weitere Organe geschaffen werden dürfen, wenn man das will. So erklärt auch der Bundesrat in seiner Botschaft zur Aktienrechtsrevision: «Die Erfüllung der unternehmerischen Aufgaben verlangt in allen nicht ganz kleinen Unternehmen eine Teilung und Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben an einzelne Funktionsträger. Dies wiederum erheischt eine Delegation der Kompetenz an untere Organe. Unter dem Aspekt der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit fragt sich, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass sich eine derartige Aufgabenteilung auf die Verantwortlichkeit des einzelnen Organs auswirkt»⁵. Je mehr wir an den Sinn einer kooperativen und partizipativen Führung glauben, desto bedeutsamer wird eben auch das Delegieren von Kompetenzen an andere, unterstellte Organe.

Das Delegationsproblem aus der Sicht der Justiz

Ein konkretes Beispiel aus der Praxis der Schweizerischen Bundesgerichte soll uns sehr wirklichkeitsnah mit den Problemen konfrontieren, welche das Delegieren von Kompetenzen auslösen kann:

Ende 1970 fällte das Bundesstrafgericht aufgrund des nachstehend dargelegten Tatbestandes sein Urteil in Sachen Schweizerische Bundesanwaltschaft gegen L. und Mitbeteiligte.

L. war von 1963 bis zu seiner Entlassung Ende Januar 1969 Direktor der Waffen-Verkaufsabteilung einer Werkzeugmaschinenfabrik. Nach Art. 41 der Bundesverfassung bedarf einer Bewilligung des Bundes, wer Waffen oder sonstiges Kriegsmaterial herstellen, vertreiben und ausführen will. Demzufolge ist die Ausfuhr von Kriegsmaterial nur gestattet, wenn sie von der zuständigen Amtsstelle bewilligt wird. Dessen ungeachtet aber liessen L., G. und M. zusammen mit weiteren leitenden Angestellten der Waffen-Verkaufsabteilung in der Zeit vom 6. Dezember 1963 bis Juni 1968 sieben Staaten, welche unter Embargo-Beschlüsse des Bundesrates fielen, für rund 89 Mrd.

⁵ Botschaft des Bundesrates über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, S. 104.

Franken Kriegsmaterial zukommen. Das entspricht etwa 16 Prozent des Umsatzes, den die Abteilung in dieser Zeit erzielte. Sie gingen im allgemeinen so vor, dass sie der zuständigen Amtsstelle ein Ausfuhrgesuch zur Bewilligung von Lieferungen an ein Land unterbreiteten, das nicht unter einem Embargo stand, und dem Gesuch eine Endverbraucher-Erklärung dieses Landes beilegten. War die Bewilligung erteilt, so liessen sie das Kriegsmaterial zum Scheine an das angegebene Land senden, unterwegs aber durch die Speditionsfirma nach dem Bestimmungsland umleiten.

Soviel zum Tatbestand. Es geht jetzt nicht darum, über Sinn und Unsinn von Waffenproduktion und -ausfuhr zu sprechen, sondern im Rahmen unseres Themas allein um die Frage, ob der damals alleinige Verwaltungsrat Dr. X. Y. für die Handlungen seiner Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden konnte.

Das Bundesgericht bestrafte Dr. X. Y. damals mit 8 Monaten Gefängnis und einer Busse von Fr. 20 000.-. Zur Begründung dieses Urteils führte das Bundesgericht folgendes aus⁶:

«Der Angeklagte X. Y. trug als oberster Chef der Werkzeugmaschinenfabrik und Inhaber der Grundbewilligung (Art. 7 ff. KMB) eine besondere Verantwortung. Er hätte wirksam dafür sorgen müssen, dass verbotene Geschäfte mit Kriegsmaterial unterblieben. Das hat er gerade im Falle Südafrika bewusst nicht getan... als er spätestens am 2. Juli 1965 jedoch von der verbotenen Belieferung Südafrikas durch die Werkzeugmaschinenfabrik erfuhr, griff er nicht durch, sondern liess den Dingen freien Lauf, um mit diesem Land im Geschäft zu bleiben.»

Dr. X. Y. konnte sich also nicht mit der Begründung aus der Affaire ziehen, er habe eben den Verkauf von Kriegsmaterial an seine Geschäftsleitung delegiert.

Im weiteren erklärte das Bundesgericht:

«Besonders erschwerend wirkt, dass er ein Wirtschaftsführer und Geschäftsmann von internationalem Ansehen, Vertrauensmann der schweizerischen Behörden für Rüstungsfragen, Oberst im Generalstab und Jurist ist. Von einem Mann in solchen Verhältnissen wäre zu erwarten gewesen, dass er pflichtgemäss eingriff... X. Y. verhielt sich jedoch während Jahren bewusst passiv und liess L. und dessen Mitarbeiter frei gewähren.»

Wir müssen aus diesem Urteil den Schluss ziehen, dass – bei aller Bejahung des Prinzips der Delegation von Aufgaben – ein Teil der Verantwortung offenbar bei demjenigen verbleibt, welcher delegiert hat, und dass vor allem ein passives Zuschauen, ein Beiseitestehen und eine Vernachlässigung der Kontrollpflicht nicht geduldet werden kann. Auch ist bei der Festlegung der Schuld die betroffene Persönlichkeit hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse mitzubeurteilen. Diesen Feststellungen ist noch etwas fundierter nachzugehen.

Zur Meinung des Gesetzgebers in der Verantwortlichkeitsfrage

In der Rechtslehre wird heute ganz offensichtlich die Meinung vertreten, dass der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft *alle* Geschäftsleitungs-Funktionen *mit* haf-

⁶ BGE 96 IV 155 ff., Urteil vom 27. November 1970.

tungsbeschränkender Wirkung an ein Direktorium delegieren kann, an ein Leitungsorgan also. Einzig die Überwachungsfunktion ist nicht delegierbar. Er haftet, anders ausgedrückt, für die Sorgfalt in der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung der Mitglieder dieses geschäftsleitenden Organs. Im weitern spielt eine derart verstandene Kompetenzdelegation nur dann, wenn dem aussenstehenden Dritten, beispielsweise einem Gläubiger als möglichem Verantwortlichkeitskläger, die *Pflichtenhefte* der einzelnen Funktionsträger offengelegt werden, so dass er auch die Möglichkeit für eine vorgängige Abklärung der Zuständigkeiten besitzt. Der Bundesrat meint in seiner Botschaft zur Aktienrechtsrevision, dass nur eine solche Transparenz «eine Beschränkung der Verantwortlichkeit gestattet», das heisst einzig die Klarstellung und Offenlegung der Aufgabenzuweisung «eine Beschränkung der Haftung» erlaube. Aufgabenteilung, Offenlegung und Haftungsbeschränkung, sagt der Bundesrat weiter, bildeten eine legislatorische Einheit. Ich meine, dass diese Grundprinzipien für die Verhältnisse in einem Heim gleichfalls Geltung haben könnten, also eine Aufsichtsbehörde zum Beispiel oder eine Heimkommission – bestehe sie nun aus einer oder mehreren Personen – Aufgaben mit haftungsbeschränkender Wirkung an eine Heimleitung delegieren darf.

Weil, wie wir gesehen haben, zwischen Aufgabenordnung, Kompetenzdelegation und Haftungsregel engste Verbindungen bestehen und die Verknüpfung zwischen Organisation und Verantwortlichkeit unbestritten ist, verlangt der bundesrätliche Entwurf in diesen Belangen absolute Klarheit und demzufolge die Redaktion eines schriftlichen *Organisationsreglementes*. Dieses Reglement muss in den Statuten erwähnt sein, was bedeutet, dass hierfür eine Ermächtigung durch die Generalversammlung, die allein für den Inhalt der Statuten verantwortlich ist, vorliegen muss. Die Aktiengesellschaften haben das Organisationsreglement auch beim Handelsregisteramt zu hinterlegen, damit es Dritten zur Einsichtnahme offensteht. Der Bundesrat meint in seiner Botschaft, auf diese Weise werde es jedem möglich sein, Aufgaben und Verantwortlichkeit aller Organe zu erkennen und in einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess «den richtigen Beklagten zu wählen». Gezieltes Klagen soll also möglich werden. Ein neuer Artikel 754, Abs. 2 OR fasst diese Neuerung wie folgt zusammen:

«Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise und in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement einem andern Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.»

Kompetenzdelegation befreit demnach *nicht* von der Haftung, beschränkt aber die Verantwortung auf Auswahl, Unterrichtung und Überwachung der untergebenen Organpersonen. Dem Delegierenden kommt dabei die Beweislast zu, das heisst, er hat zu beweisen, dass für ihn eine Haftungsbeschränkung in Frage komme, weil er bei der Delegation alle Sorgfalt angewendet habe.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass die Rechtsprechung schon heute diesen Grundsätzen folgt, auch wenn ich nun immer die jüngste bundesrätliche Botschaft zitiert habe. Delegation wird bejaht, Haftungsbeschränkung ist indessen nur möglich, wenn Aufgaben an eine andere

Organperson delegiert werden, nicht aber an sog. Hilfspersonen. Bei Hilfspersonen, die nicht ausdrücklich als Organpersonen bezeichnet sind, trägt immer der Vorgesetzte die volle Haftung für den von seinem Untergebenen verursachten Schaden, vor allem aber dann, wenn die Hilfsperson noch minderjährig ist. Ich neige zur Auffassung, dass dies – auf Heimverhältnisse übertragen – bedeuten müsste, Aufgabendelegation sei zwar im Heim ebenfalls denkbar und erzieherisch sogar erwünscht, die Heimleitung könne sich indessen wohl nur in seltenen Fällen auf eine Haftungsbeschränkung berufen. Dagegen können Fürsorgebehörden und Heimkommissionen als Aufsichtsorgane in der gleichen Weise – wie der Verwaltungsrat in der Aktiengesellschaft – der Heimleitung vermehrte Kompetenzen übertragen. Im Zusammenhang mit der Organhaftung sei in Erinnerung gerufen, dass die Abwesenheit eines Organmitglieds (Heimleitung, Heimkommission) an wichtigen Sitzungen oder eine Stimmenthaltung zu keiner Befreiung von der Verantwortung führt, wenn «nunmehr ein der Gesellschaft abträglicher Beschluss zustande kommt»⁷.

Delegation und Verantwortung im wirtschaftlichen Alltag

Im wirtschaftlichen Alltag haben diese juristischen Regelungen zu ganz wesentlichen Konsequenzen geführt.

Zum einen steht jetzt wohl eindeutig fest, dass Führungs- oder Management-Modelle, die eine vollständige Delegation von Verantwortung vorsehen, nicht akzeptabel sein können. Das Aktienrecht zählt ja die nicht-delegierbaren Aufgaben erschöpfend auf. Sodann dürfte klar geworden sein, dass die eigentliche *Führungsverantwortung* bei den obersten Organen verbleiben muss. Bei allem Verständnis für Massnahmen zur Entlastung der Verwaltung müssen die langfristig bedeutsamen Ziel-, Strategien- und Mittelentscheidungen Sache der Verwaltungsräte bleiben. Manche Verwaltungsräte bekannter schweizerischer Unternehmen haben die harte Wirklichkeit dieser Aussage im Verlaufe der letzten Rezessionsjahre deutlich verspürt und sind sogar vor Verantwortlichkeitsklagen nicht sicher. Gegen eine Delegation der *Ausführungsverantwortung* ist nichts einzuwenden, sofern der mit neuen Kompetenzen ausgestattete Mitarbeiter kraft seiner Ausbildung und Erfahrung überhaupt in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze über die Sorgfaltspflicht sinnvoll zu erfüllen.

Trotz dieser scheinbar völlig klaren und juristisch eindeutigen Vorstellungen ist aber nicht zu übersehen, dass die hier formulierten Prinzipien mancherorts im Widerspruch zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Erscheinungsformen stehen. Unter dem Einfluss der neueren Soziologie und eines neuen Demokratieverständnisses bekennen sich die meisten Firmen zu kooperativen und partizipativen Führungsprinzipien. Patriarchalische oder gar autoritäre Führung werden abgelehnt. Unter dem Einfluss dieser neuen Welle haben Entscheidungsträger höherer Stufe Befugnisse in überreichem Masse an mittlere und untere Kader delegiert. Der Kreis der am Entscheidungsprozess Teilhabenden sollte auf diese Weise ausgedehnt werden, eine Idee,

⁷ Guhl, Theo/Merz, Hans/Kummer, Max: Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts, 6. Auflage, Zürich 1972, S. 631.

der ich an sich voll beipflichte. Man hat aber vergessen, dass der Entscheidungsprozess in einzelne Phasen zerfällt: in die Phase der Entscheidungsvorbereitung, in den eigentlichen Entscheidungsakt, die Entscheidungsdurchsetzung und die Entscheidungskontrolle. Bei der Entscheidungsvorbereitung sind Mitwirkungsrechte, Mitsprache- und Mitbestimmungskompetenzen sehr wohl am Platze. Demokratische Verantwortung heisst denn auch, all jene an der Entscheidungsvorbereitung mitwirken zu lassen, die von der Sache her kompetent sind, Beschlüsse planerisch vorzubereiten. Der eigentliche Entscheidungsakt aber (mit Einschluss der Entscheidungsverantwortung) ist nur begrenzt delegierbar. Er ist sicher delegierbar bei Alltags- und Routineentscheidungen, nicht aber bei Grundsatzentscheidungen über Zweck und Zielsystem der Unternehmung. Demokratische Verantwortung kann niemals bedeuten, durch permanentes Delegieren die Verantwortung so lange zu spalten, bis letztlich eindeutige Träger der Verantwortung fehlen.

Im weiteren muss auf etwas Eigenartiges hingewiesen werden: Bei Umfragen begrüsst fast jedermann die Demokratisierung und die Kompetenzdelegation im Betrieb. In der betrieblichen Wirklichkeit aber ist nur eine Minderheit wirklich willens und bereit, die Konsequenzen der Mitwirkung auch zu tragen, heisse sie nun Mitbestimmung oder nur Mitsprache. Denn die Konsequenzen tragen heisst: für die Schäden, für die Schulden haften, heisst Verluste abdecken, welche als Folge von Fehlentscheidungen auftreten. Wer die Wirtschaft kennt, wird bestätigen, dass Demokratie und Verantwortung vielerorts nicht mehr so erwünscht sind, wie das manche wahrhaben wollen. Als Folge der Angst vor Verantwortung, vor Schuld und vor Bestrafung erfolgt denn auch in manchen Unternehmen eine Art von Rückdelegation von Kompetenzen an die obere Führungsebene. Es ist eine meiner persönlichen

Erfahrungen im Umgang mit Firmen aller Art, dass wesentlich weniger Menschen Verantwortung im Betrieb wirklich wollen, als dies in Lehrbüchern zu lesen ist, und dass sie ein Mehr an Verantwortung keineswegs als einen Schritt auf dem Weg zur persönlichen Selbstverwirklichung empfinden.

Diese Tendenz des Abschiebens von Verantwortung führt in letzter Zeit zu Forderungen, die doch zum Nachdenken zwingen. Immer häufiger werden Kollektiventscheidungen von Entscheidungsgremien in Frage gestellt, die Anonymität von Organen, Räten, Kommissionen bedauert. Der Ruf nach Persönlichkeiten, die ihren Namen für eine Sache geben, die für einen Entscheid mit der ganzen physischen und moralischen Kraft eintreten und die letztlich auch den Mut zum Entscheid haben, selbst zum unpopulären, ist nicht mehr zu überhören. Sicher wäre es übertrieben, zu behaupten, die Demokratisierungswelle gehöre der Geschichte an. Ich meine aber, dass die Wogen der Begeisterung für Demokratie und Delegation im Abflachen begriffen sind, weil gerade in harten wirtschaftlichen Zeiten die Kraft zum Entscheid nicht jedermann gegeben ist, und das Durchsetzungsvermögen schon gar nicht. Gefragt sind wieder Menschen, Persönlichkeiten, und nicht Gruppen, Gremien, Kommissionen, Behörden, Parteien sowie Körperschaften aller Art. Ich neige dazu, von einer neuen Aufwertung des Individuums zu sprechen.

*

Damit bin ich am Ende meiner Überlegungen, welche die spezifische Situation eines Heimes bewusst nicht beleuchten wollten. Es wird nun Sache der weiteren Gespräche sein, darüber zu befinden, inwieweit gewisse Feststellungen und Aussagen auch in Heimen bedeutsam sein können.

Demokratische Verantwortung – eine Utopie?

Von Dr. Imelda Abbt, Leiterin des Kurswesens und der Fortbildung VSA

Nachdem von berufener Seite Klärendes zum Begriff der Demokratie und zu deren Anwendung im Militär, Staat und Wirtschaft ausgeführt worden ist, soll meinerseits jetzt ein Versuch gewagt werden, dazu einige Gedanken aus philosophisch-anthropologischer Sicht beizusteuern. Das bedeutet insofern eine Einschränkung als damit nicht unmittelbar aktuelle Probleme behandelt werden, sondern versucht wird, grundsätzliche Erwägungen zur demokratischen Lebensform allgemein anzustellen.

Heimleiter sagten mir schon öfters – nicht ohne ein gewisses Vergnügen –, ihr Heim sei ein «Staat» sui generis. Damit wollten sie wohl sagen, ihr Heim sei eine «gewachsene» Welt, mit eigenen Prinzipien, eigenen Lebensformen, eigenem Demokratieverständnis usw., ohne natürlich alle Gemeinsamkeiten mit anderen «Staaten» (= Heimen) abstreifen zu können oder zu wollen.

Diese Vielfalt bei aller Gemeinsamkeit findet sich auch beim Verständnis von «Demokratie» und «demokratisch». Manche scheinen dabei zum Beispiel «Einmütigkeit aller»

zu meinen, was natürlich eine Verengung ist, genauso wie die gegenteilige Meinung, in einer Demokratie könne jeder tun und lassen was er wolle. Einmütigkeit aller würde doch kaum eine abweichende Meinung gelten lassen, ja sie nicht einmal gerne anhören wollen. Totale Ungebundenheit aller müsste jedes Gemeinschaftswesen früher oder später zerstören. Beides kann Demokratie doch wohl nicht meinen.

Andere scheinen, wenn sie die Demokratie preisen, zu vergessen, dass es keine Demokratie ohne Demokraten gibt. Aber es sind immer *Menschen*, die die Ideale und Ziele der Demokratie verwirklichen müssen. Eine Demokratie lebt in erster Linie nicht von Leitbildern und Zielsetzungen, und wären sie noch so einmütig erstellt worden. Wichtiger ist die ungebrochene demokratische Einstellung beim Verfolgen derselben.

Die Frage ist freilich, ob man Demokratie im vollen Sinne verwirklichen kann, oder ob Demokratie ein Ideal ist, nach dem zu leben Sterbliche im besten Falle versuchen können.

Jean-Jacques Rousseau jedenfalls meinte einmal: «S'il y avait un peuple de dieux, il se gouvernerait démocratiquement. Un gouvernement si parfait ne convient pas à des hommes». Die Demokratie also eine Staatsform für Götter? Dann wäre freilich Demokratie für uns Sterbliche allenfalls ein Ideal, wenn nicht gar eine Utopie.

Nun, eine Utopie muss nicht nichts bedeuten. Utopien haben in der Ideengeschichte geholfen, dem geistigen und sozialen Fortschritt Ziele zu setzen und Wege dazu gewiesen. Scheinbar bloss Träumereien, Ideen, Fantasien, Sehnsüchte und grosszügige Entwürfe standen am Anfang von ganzen Epochen. So sah zum Beispiel der grosse Gelehrte Roger Bacon bereits im 13. Jahrhundert eine Welt von Autos, Unterseebooten usw. voraus. Er sah eben in Naturkenntnissen mehr als nur *art pour l'art*. Noch waren die Menschen nicht fähig, sie in Technik umzusetzen. Aber künftige Zeiten werden die Fähigkeit dazu erworben haben! Aber eben, die Menschen müssen sich dafür einsetzen, sie müssen es wollen. Das gilt nicht nur von der Technik, das gilt auch von der Demokratie – wobei freilich entscheidende Unterschiede nicht übersehen werden dürfen! In der Technik gestaltet der Mensch Objekte um, in der Demokratie sich selber. Daher denn auch die spezifischen Schwierigkeiten bezüglich der «Utopie» Demokratie.

Im folgenden möchte ich zuerst kurz zwei Haltungen gegenüber «Utopie» vorstellen, um dann selber eine Stellungnahme aus anthropologischer Sicht zu versuchen.

I

Die erste Haltung gegenüber Utopien entnehme ich von Ernst Bloch. Ernst Bloch, 1977 in Tübingen im Alter von 92 Jahren gestorben, hat in seinem Werk «Das Prinzip Hoffnung» (Frankfurt a.M. 1959) die Utopie zum menschlichen Spezifikum schlechthin gemacht. Das Untermenschliche kennt keine Utopien, wohl aber der Mensch. Wünsche, Sehnsüchte, Erwartungen, Träume bestimmen unser Leben. Sie halten uns in Atem, zugleich die Spannkraft in uns belebend. Wo Erwartung ist, ist auch Hoffnung auf Neues, auf Veränderung. Diese immer schon vollzogene Erwartung bezüglich Zukunft sieht Bloch in allen möglichen Verhaltensweisen durchschimmern. So führen wir zum Beispiel, schreibt er, «als Kinder auf, nicht immer im Schreck, sobald draussen die Klingel ging. Ihr Laut zerreisst die stille, dumpfe Stube besonders gegen Abend. Vielleicht kommt nun ein dunkles Gemeintes, dieses, was wir suchen, was uns wieder sucht. Sein Geschenk verwandelt und bessert alles, es bringt eine neue Zeit» (Band 1, S. 45). Das Klingeln an der Türe ist vertraut; aber wir verbinden auch Neues, Unvertrautes, Un-Heimliches damit; weil wir warten und erwarten, immer schon. Niemand kann sagen, woher dieses Warten und Hoffen kommt, wer es antreibt, wer es erregt. Alles was lebt, ist erregt, ist in Bewegung. Und das solange es lebt. Dass man lebt, ist gegeben. Genauso das Sich-Verändern, Warten, In-die-Zukunft-Blicken. Diese Erregung ist in uns. Keiner hat sich diesen drängenden Zustand ausgesucht. Er ist mit uns, seit wir uns erfahren. Wir spüren ihn als Drang. Und vom Dass des Drängens kommen wir nicht los, auch wenn er uns todmüde macht. Was wir eigentlich erwarten, können wir oft nicht sagen. Und dennoch gibt das unserem Dasein Spannkraft, Dimension, Intensität.

Das allein wäre allerdings zu wenig. Intensität bringt auch der Schrecken und die Angst. Und was es heisst, konnten jüdische Menschen wie Ernst Bloch in der Nazi-Zeit hautnah erfahren. Dennoch schreibt er ein Buch über das Prinzip Hoffnung. Wie wir das Fürchten gelernt haben in unserer Zeit, so kommt es jetzt darauf an, so Bloch, das Hoffen zu lernen. – Geht das überhaupt? Kann sich der Hoffnungslose, der über jedes Mass Enttäuschte, der sich Fürchtende einen inneren Ruck geben und mit neuen, hoffenden Augen in die Welt sehen? Nun, so einfach geht das auch nach Bloch nicht. Aber der Mensch ist, so Bloch, auf Veränderung aus, besser: er *ist* immer schon Veränderung, auch der Hoffnungslose. Es fragt sich somit nur, welcher Art unser Auf-Veränderung-Aussein ist: von Hoffnung bestimmt oder von Hoffnungslosigkeit? Wer die Hoffnung verloren hat, kann sie vermutlich am ehesten wiederfinden, wenn er hoffenden Menschen begegnet, die Nähe hoffender Menschen sucht, mit ihnen arbeitet, ihr Leben teilt. Was einem freilich niemand abnehmen kann, ist, sich der Hoffnung zu öffnen. Wenn ich die Klingel nicht hören will, und nicht gewillt bin, die Türe zu öffnen, kommt nichts Neues, Hoffnung Weckendes auf mich zu.

Es wäre aber zu wenig, Hoffnung bloss individuell zu sehen, bloss für sich persönlich etwas zu hoffen. Hoffnung muss sich ausweiten, muss uns Grenzen sprengen lassen. Ihr Feld ist die weite Welt und die ganze Zukunft; und sie will eine bessere Welt, eine bessere Zukunft.

Was wir jetzt sehr allgemein sagten, lässt sich auf einzelne Problemkreise transponieren, auch auf die Welt der Heime. Nehmen wir Bloch ernst, heisst das zum Beispiel: Hoffnungen, Wünsche, Träume sind in Worte zu kleiden und einander mitzuteilen. Die Utopie einer demokratischen Verantwortung im Heim muss sich in Gesprächen, aber auch in Leitbildern, im Pflichtenheft jedes einzelnen usw. niederschlagen. Das Noch-nicht-Bewusste muss bewusst gemacht werden, und zwar immer wieder. Das Wunschgeträumte kann und soll mehr und mehr verwirklicht werden. Und dazu müssen wir einander helfen und einander anspornen. Hoffnung ist lehr- und lernbar. Durch dieses gemeinsame Wollen kann sich auch im Heim Neues ereignen, kann Hoffnung neue Strukturen entstehen lassen, kann Hoffnung ein bestimmendes Lebens-Element werden.

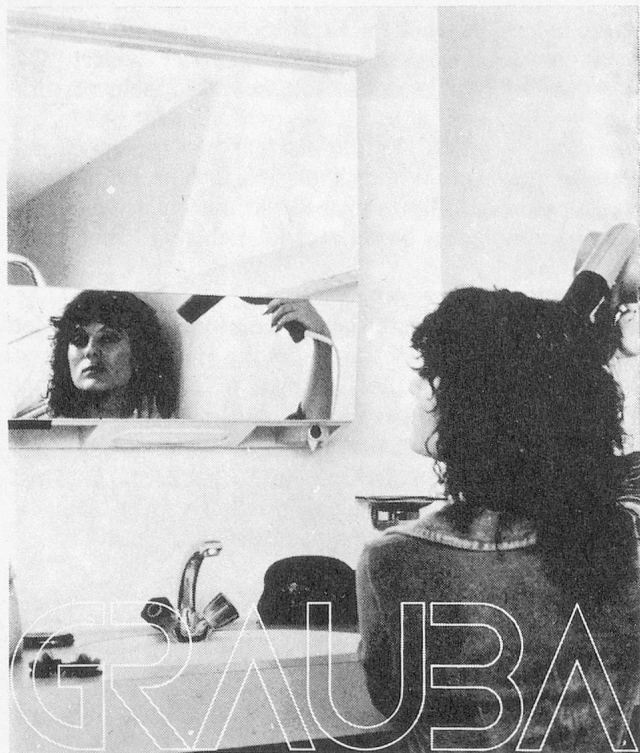
Ich möchte Ihnen jetzt gleich eine Viertelstunde Zeit geben, um einen Wachtraum für Ihr Heim zu träumen. Schreiben Sie bitte Ihre Utopien auf; mit oder ohne Namen. Ich möchte nachher einen Gesamttraum daraus zusammenzustellen versuchen.

II

In Anlehnung an «Das Prinzip Hoffnung» hat Hans Jonas «Das Prinzip Verantwortung» (Frankfurt a.M., 79) geschrieben; ein Buch, das im Moment einiges von sich reden macht. Der deutsch-amerikanische Gelehrte jüdischer Abstammung versucht in diesem Werk eine Ethik für die technologische Zivilisation zu entwickeln. Ein höchst dringliches Anliegen! Für Jonas ist Ernst Blochs Utopie ein «zaubervoll leerer Ruf», der ebenso wie Opium für Menschen wirken kann wie die Religion es nach Karl Marx tut.

Nicht dass Jonas keinen Sinn für die Zukunft hätte. Aber er lässt seine Philosophie nicht beim Träumen und Wünschen und Hoffen beginnen. Utopien gehen nicht nach und nach in Wirklichkeit über und können auch nicht alle nach und nach zu Realität gemacht werden. Hoffen lässt sich nicht wirklich lehren und lernen, wie Bloch meinte, und soll nicht in der Weise gelernt werden. Es würde ein überwiegend utopisches Hoffen gelernt, ohne Chancen auf Verwirklichung. Und solche utopischen Träumer braucht die technologische Zivilisation nicht dringend nötig. Sie hat Menschen nötig, die auf dem Boden der Tatsache stehen und gewillt sind, Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.

Wenn wir Utopien begegnen, dann haben wir uns zu fragen: Ist so etwas überhaupt möglich oder ist es eine blosser Gedanken-Konstruktion, eine blosser Theorie? Wenn sie realisierbar ist, müssen wir fragen, ob ihre Realisierung wünschbar ist oder nicht. Hätten wir dabei eventuell viel Negatives in Kauf zu nehmen, so dass es sich (fast) gar nicht lohnt, sich darum zu bemühen? Die Erfüllung *aller* materiellen Träume zum Beispiel ist eine unrealisierbare Utopie. Dass alle Jugendliche gleiche Startchancen für das künftige Leben haben, ist aus verschiedenen Gründen nicht zu realisieren. Zu verschiedenen sind die Lebensumstände, die körperlichen und geistigen Begabungen usw. Die Altersvorsorge wird immer Lücken haben. Das in jeder Beziehung «klassenlose» Heim wird es nie geben. Hingegen könnte ein reiches Land jedem über 20 Jahren den Besitz eines Autos garantieren. Aber können wir das angesichts der Umweltprobleme wirklich wollen? Eine vermehrte Lebensqualität wäre damit jedenfalls nicht verbunden.



Schrägspiegelschränke
verschiedenste Modelle

Armoires à miroir incliné
différents modèles

Grauba AG
Postfach
4008 Basel

Telefon
061/35 26 66

Das Prinzip Verantwortung lässt nicht nur den Blick in die Zukunft schweifen. Es erlaubt auch, eine positive Haltung zur Vergangenheit zu haben. Vieles, was Menschen geschaffen haben, wurde nur unter grössten Anstrengungen erreicht. Diese Leistungen erheischen Respekt. Bevor wir uns nach Neuem ausstrecken, sollten wir uns auch fragen: haben wir überhaupt die Kraft, das bisher Geschaffene zu erhalten oder müssen wir daran unliebsame Abstriche vornehmen? Der Vergangenheit verbunden zu sein oder uns am Vergangenen zu orientieren kann unter Umständen realistischer sein als immer nur, wie hypnotisiert, auf die Zukunft zu starren. Nicht jede Veränderung ist auch eine Verbesserung!

Das alles will nicht in Abrede stellen, dass Bloch mit seinem «Noch-Nicht» etwas Wichtiges entdeckt hat und dass Hoffnung ein gewaltiger Antrieb für den Menschen ist, für den einzelnen, für Gemeinschaften, ja für die ganze Menschheit. Die Welt ist tatsächlich noch nicht, wie sie sein soll. Und auch die Menschen sind es nicht. Wir sollen erst wirkliche Menschen werden! Aber nicht auf dem Wege, wie es Bloch meinte! Der Mensch ist nicht wie eine Larve, die erst zum Eigentlichen, zum Schmetterling werden muss (Bloch); das Eigentliche des Menschen liegt nicht erst in der Zukunft, es ist immer auch schon da. Er trägt es schon in sich. Deswegen auch wird sich der Mensch in der Zukunft nie völlig übersteigen, wie er auch nie einfach wieder ins Tierreich zurückkehren wird. Das heisst, was der Mensch sein soll, trägt er irgendwie schon in sich und muss es doch immer wieder neu werden. Es ist deshalb durchaus richtig zu sagen: «Werde, der du bist!» Ohne Zweideutigkeit lässt sich der Mensch nicht begreifen. Auf der einen Seite ist er schon immer wirklich Mensch, auf der anderen Seite ist er immer auch ein «Noch nicht». Er hat in Verantwortung Mensch zu *sein* und zu *werden*. Das wirkt sich aus, auf unsere Fortschrittserwartungen, auf unsere Arbeitswelt, unsere Institutionen, unser grundsätzliches Verhalten. Demokraten können wir nur werden, wenn es die Menschen in einer gewissen Weise immer schon waren und sind. Völlig anders kann der Mensch nur in Träumen werden, nicht aber in der Realität.

Halten wir fest: Menschsein hält die Lehrbarkeit der Hoffnung in Schranken. Auch wenn das Immer-schon-Hoffen bewusst gemacht wird, gibt es vieles im Alltag, das nicht «gemacht» werden kann. Demokratische Verantwortung zum Beispiel bleibt immer auch ein Stück Utopie, rückgebunden an die Zweideutigkeit des Menschen.

III

Professor Kilgus hat in seinem Referat davon gesprochen, dass wesentlich weniger Menschen Verantwortung im Betrieb wirklich wollen, als dies in Lehrbüchern zu lesen ist. Das Mehr an Verantwortung, so meinte er, werde offenbar nicht von allen als entscheidender Schritt zur persönlichen Selbstverwirklichung empfunden.

Das mag manchen überrascht haben, mich jedenfalls hat es. Denn die Forderung nach subjektiver Selbstverwirklichung, von der in den letzten Jahren so viel zu hören war, schloss ganz selbstverständlich mehr Mitbestimmung ein, und das wiederum mehr Verantwortung. Hat Jonas also doch etwas Richtiges ausgesprochen, wenn er vor dem

Aufgehen in Utopien warnte? Ist immer mehr Selbst, immer mehr Freiheit und Verantwortung, immer mehr Demokratie eine solche Utopie? – Ich weiss, das Thema ist vielschichtig; es ist schwer, bei Überlegungen dazu alle Aspekte einzubeziehen und allen gerecht zu werden. Wer demokratische Verantwortung einfach als Utopie «abtun» wollte – so viel sei jetzt schon gesagt –, würde es sich aber zu einfach machen und käme anthropologisch in ein fragwürdiges Licht. Das folgende will nicht eine abschliessende Antwort sein. Ich verstehe es als anthropologischen Beitrag zum Thema «Demokratische Verantwortung».

Als erstes möchte ich daran erinnern, dass es nicht nur die äusseren Zwänge gibt – verkörpert vom Staat, den Kirchen, den «Kapitalisten» –, sondern dass auch innere Zwänge eine Realität sind, und zwar eine mindestens ebenso harte. Auch wenn alle äusseren Pressionen beseitigt wären, würden die individuellen körperlichen und seelischen Faktoren uns in unsere Grenzen weisen. Oft scheint es, dass, je mehr wir uns von äusseren Zwängen befreien, wir uns desto mehr von den «naturgegebenen» Trieben und Antrieben versklavt sehen. Wir fühlen uns dann mit anderen Worten desto mehr triebabhängig, bedürfnissüchtig, an uns selbst versklavt, und damit sehr unfrei (→ Drogen?). Kürzlich sagte mir ein Altersheimleiter, dass die betagten Menschen immer mehr «bedürfnisversklavt» seien. Das moderne Verständnis von Freiheit führe sie in innere Versklavungen und damit in grosse Nöte, die mit sehr viel Leiden verbunden seien. Vielleicht kann man sagen: der Mensch wird leicht zum Sklaven seiner Selbstverwirklichung, wenn er vergisst, dass das Selbst nicht bloss zu befreien, sondern auch in Grenzen zu «halten» ist. Selbstverwirklichung meint nicht bloss Selbst-Enthemmung, sondern auch Selbst-Beherrschung.

Karl Jaspers hat meines Erachtens überzeugend dargetan, was es für den Menschen heisst, ein «geschichtliches» Wesen zu sein: Wir erfahren uns in konkreten Aktivitäten immer endlich, das heisst begrenzt. Wir erfahren, dass wir, wenn wir dieses tun, nicht jenes gleichzeitig auch tun können. Wir wissen, dass, wenn wir uns für dieses entscheiden, eine Festlegung erfahren; wir können darauf zurückkommen, aber es nicht einfach ungeschehen machen. Neben den mit Geschichtlichkeit gegebenen Schranken sind die moralischen zu beachten. Ich meine auch da nicht – jedenfalls nicht primär – aussengesteuerte, heteronome Schranken. Seit Kant spätestens ist bewusst geworden, dass es der Vernunft «eingeschriebene» moralische Schranken gibt. Sie zu beachten macht wahre Verantwortung aus und aus dem Menschen ein achtungswürdiges Wesen. Die zentrale Forderung der Vernunft lässt sich so fassen: Vernunft muss sich selbst immer bejahen; ein vernünftiges Wesen ist nie bloss als Mittel, sondern immer auch als Zweck zu behandeln.

Das heisst dann: in allem Tun immer auch die Rechte und das Wohl des andern mitzubedenken. Man kann das in Wohlverhaltens-Katalog umsetzen oder in erzwingbare Gesetze (Legalität), begrenzt dann allerdings nur das Ausmass der Selbst-Sucht des einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen, stellt aber die prinzipielle Herrschaft dieser Selbst-Sucht nicht in Frage. Man kann das aber auch aus innerer Einsicht und aus freier Verantwortung heraus (Moralität) tun. Dann wird wahre Selbst-Beherrschung erreicht. Dann bin ich *frei in Schranken* und stehen Schranken im Dienste der Freiheit. Ich bin dann

zwar nicht wie ein Gott frei, aber auch nicht ein in blossen Freiheitsutopien Gefangener und Verlorener. Die Freiheit wird real, lebbar, endlichen Vernunftswesen angemessen.

In einem zweiten Punkt möchte ich nicht grundsätzlich Neues sagen, wohl aber das Gesagte in einen weiteren Themenkreis einbringen und etwas konkreter werden lassen. Wenn oben gesagt wurde, der Mensch soll werden was er ist, dann ist das auch so zu verstehen, dass jede Kultur sogenannte objektive Werte und Überzeugungen geschaffen hat und tradiert, in der Meinung, sie seien Stützen für die Lebensbewältigung sowohl des einzelnen als auch der kulturellen Gruppe. Für philosophisch orientierte Anthropologie ist klar, dass der Mensch ein Bild von sich braucht, um sich zu dem zu machen, was er sein kann und der kulturellen Sozialisation nach ein Stück weit auch schon ist. Schon die Suche nach einem verbindlichen Menschenbild scheint nun aber heute vielen bereits eine Bedrohung der Freiheit und damit der Selbstverwirklichung zu sein. Sie scheinen zu meinen, am Ende des Befreiungskampfes sei man dann auch endlich frei von allen Werten und Orientierungen. Sie scheinen für reine Freiheit zu kämpfen. Dabei wird aber vergessen, dass menschliche Freiheit immer Freiheit in Schranken ist, wie ich eben dargetan habe. Freiheit kommt ohne bestimmte Inhalte und damit Schranken nicht aus. Freiheit führt damit, und das scheint mir Jonas sagen zu wollen, immer eine gewisse Zweideutigkeit mit sich. Formulierten Freiheits-Inhalte werden, wenn sie nicht auch (frei) verinnerlicht wurden, zu etwas Äusserlichem. Wir können sie eventuell als solche bewundern, wenn sie uns nichts weiter angehen (den Mut der Polarforscher, die Selbstdisziplin der Astronauten usw.); sie wirken sich aber früher oder später als beklemmend und als Zwang aus, wenn sie unser Verhalten – ohne dass sie von uns auch frei internalisiert wären – mitbestimmen sollen. Ein kulturelles Erbe kann deshalb nie bloss tradiert, es muss immer auch (frei) übernommen und angeeignet werden. Und das heisst, es muss sich auch in die Kritik nehmen lassen, es muss sich Änderungen gefallen lassen, Bereicherungen hinnehmen usw. Das kulturelle Erbe gilt, aber es gilt nicht unveränderbar (= Zweideutigkeit).

Eines steht für Vernunft – und damit für den vernünftigen Menschen * – allerdings nicht zur Disposition: die Vernunft als solche und damit die Grundsätze vernünftiger Moralität: Die Würde der Vernunft; die Achtung vor dem mit Vernunft begabten Wesen «Mensch»; der (objektive) Grundsatz, ein menschliches Wesen nie bloss als Mittel zu benutzen, sondern immer auch als Zweck zu behandeln usw. Und wenn das kulturelle Erbe und damit die Freiheits-Inhalte zu diskutieren sind, dann kann das nicht auch noch in die Diskussions-Masse eingehen. Es ist das «Mass», an dem sich neue Freiheitsinhalte messen lassen müssen und alte sich bewähren können. Kein wahrer Freund der Freiheit wird an dem rütteln lassen!

Lassen Sie mich noch einen dritten Punkt kurz ansprechen – auch er verdeutlicht bloss schon Gesagtes –, die Verantwortung. Wir haben gesehen, dass Selbst-Beherrschung eine Forderung an uns alle ist, ja eine Verpflichtung der

* Zur Religion in diesem Zusammenhang habe ich mich anderswo geäussert. Siehe «Glaube aus anthropologischer Sicht», in: *Erziehung aus der Kraft des Glaubens? – Schriften zur Anthropologie des Behinderten II*, VSA-Verlag, S. 5–23.

Vernunft. Selbstbeherrschung bekommt allerdings ihren vollen Wert erst im Rahmen einer Intersubjektivitätstheorie. Ich habe mich als Vernünftiger frei zu beschränken und zu beherrschen, damit der andere Vernünftige neben mir bestehen kann. Bestehen *kann!* In diesem «kann» steckt unendlich viel, unter anderem auch die nie endende Sorge um konkret lebbare Freiheits-Inhalte für alle: bezüglich leibliches und geistiges Wohl, Erziehung, Bildung, Sicherheit, Erholung, Fürsorge usw. Wir nennen das «Verantwortung»: für andere, für uns, für das Ganze! Gewiss, es ist dies abgeleitete Verantwortung, aus der ursprünglichen Verantwortung der Vernunft nämlich, sich selbst angemessen zu realisieren. Aber auf all diese Verantwortungen kommt es im konkreten Alltag an. Da erleben wir Freiheit konkret, bis gleichsam in die Fingerspitzen hinaus. Für diese Freiheit aller zu kämpfen ist jeder berufen, nicht nur eine kleine Schar «Auserwählter». Die Selbst-Beherrschung in Verantwortung für die Andern und für sich kann keiner von sich weg-delegieren.

Dennoch zeigt uns der Alltag immer wieder, dass genau das geschieht. Menschen weichen der Verantwortung aus, suchen sich ihr zu entziehen, überlassen sie Vorgesetzten, suchen sie stillschweigend wegzuwälzen. Unter Wegdelegieren verstehe ich nicht das sinnvolle Übertragen von Befugnissen. Das legitimiert ja zum Beispiel gerade die Existenz von Institutionen. Unter Weg-Delegieren verstehe ich die Meinung, man könne sich der Verantwortung entziehen. Das geht nicht, weil wir ohne ursprüngliche Verantwortung nicht vernünftige Wesen wären, und ohne abgeleitete Verantwortung nicht unser Mensch-Sein *erfüllen* könnten.

Verantwortung lässt sich deshalb nicht abgeben. Wir tragen alle auch *gemeinsame* Verantwortungen. Das schliesst Kritik nicht nur nicht aus, sondern fordert sie geradezu, auch und gerade an unserem kulturellen Erbe. Aber Kritik ist kein absoluter Wert. Kritik muss befreien, im Hinblick auf mehr Vernunft in unserer Lebenswelt. Mehr realisierte Vernunft aber erlaubte auch mehr demokratische Verantwortung, nein: erforderte mehr demokratische Verantwortung!

Halten wir fest: Freiheit ist Voraussetzung für Selbstverwirklichung. Selbstverwirklichung meint immer auch Selbst-Beherrschung. Diese gewinnt aber ihren vollen Sinn erst einerseits im Rahmen der Intersubjektivität, andererseits auf dem Hintergrund der Realisierung von Vernunft. Tradierte kulturelle Werte sind in dieser Perspektive zu sehen und kritisch zu beurteilen.

Das grösste Wunderding
ist doch der Mensch allein;
er kann, nach dem er's macht,
Gott oder Teufel sein.

Angelus Silesius

Kleines Handbüchlein:

«Versicherungen im Heim»

Im VSA-Verlag im Jahr 83 erschienen ist als kleines Handbuch die von Dr. iur. Heinrich Sattler verfasste Schrift «Versicherungen im Heim / Anregungen und praktische Hilfen für Kommissionen, Heimleiter und Mitarbeiter». Die Broschüre, die in jedem Heim zu Rate gezogen werden sollte, kann jetzt beim Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, bestellt werden.

In den Vorbemerkungen schreibt der Verfasser: Das kleine Buch kann weder den Rechts- noch den Versicherungsspezialisten ersetzen noch kann es die Besonderheiten eines jeden Heimes berücksichtigen oder gar fertige Rezepte für die vom einzelnen Heim zu treffenden Entscheide liefern. Es soll jedoch den Verantwortlichen – vor allem Kommissionen und heimleitern – helfen, die ihrem Heim angepassten Lösungen leichter zu finden. Es kann auch den Arbeitnehmern der Heime helfen, ihre Pflichten und Rechte besser kennenzulernen. Die Auswahl der behandelten Themen ist nach praktischen Gesichtspunkten erfolgt: Welche Fragen bereiten dem Heim am ehesten Probleme oder werden übersehen oder sind im Moment von grosser Aktualität?

Die Sicherheitsbedürfnisse des Schweizers ironisierend hat Max Frisch einmal gesagt, die grösste Angst des Schweizers sei es, ohne Lebensversicherung zu sterben. Die Sicherheitsbedürfnisse von vielen Heimverantwortlichen scheinen weniger gross als die des Durchschnittsmitglieds zu sein, zumindest sind sie oft undifferenziert, zeigt es sich doch, dass erhebliche Risiken im Heim oft nicht erkannt und nicht versichert werden, andere durchaus tragbare Risiken hingegen durch Versicherungsschutz abgedeckt sind. Mit andern Worten: Es kann nicht darum gehen, für einen möglichst totalen Versicherungsschutz zu plädieren. Das Ziel wäre hingegen, die unter vernünftigem Aufwand versicherbaren Risiken, die das Heim, seine Bewohner, Organe und Mitarbeiter aus verschiedensten Gründen nicht tragen können, abzudecken».

Bestellung

Wir bestellen hiermit

.....Exemplar(e) der Schrift «Versicherungen im Heim»
zum Preis von Fr. 15.– (exkl. Versandkosten).

Name, Vorname _____

Name des Heims _____

PLZ, Ort und Adresse _____

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung,
Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.